



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

09.01.2023

Seite 1 von 11

Aktenzeichen

ZA 11-57.02.01- 364/22

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter

Telefon 0241/9577-

Fax 0241/9577-

E-Mail

poststelle.aachen

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude

Trierer Str. 501

52078 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel

Buslinien

15, 25, 35, 55, 65 und 66

Haltestelle

Königsberger Straße

Polizeipräsidium

Ihre Versammlung unter freiem Himmel in Erkelenz-Lützerath

Zweite ergänzende Teilbestätigung mit Be- schränkungen

Sehr geehrter Herr ,

unter Bezugnahme auf die bereits erfolgten telefonischen Gespräche mit Ihnen und der Versammlungsbehörde sowie in Ergänzung zu der bereits an Sie versandten Teilbestätigung vom 02.01.2023 Ihrer bis zum 28.02.2023 angezeigten Verlängerung der Versammlung in Lützerath erhalten Sie nachfolgend die noch ausstehende Teilbestätigung für den Zeitraum 10.01.23-28.02.2023 mit Beschränkungen hinsichtlich der Versammlungs-örtlichkeit.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich Ihre Mahnwache Lützerath-Erkelenz, L277 Höhe Wiesenstraße. Der genaue Standort ergibt sich aus der dieser Bestätigung beigelegten Bilddatei „15-364-22 aktuelle Versammlungsfläche“

In den telefonischen Kooperationsgesprächen ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, dass eine Versammlung aus Gründen der prä-

Lieferanschrift

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Telefon 0241/9577-0

Fax 0241/9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC

WELADED3333

ventiven Gefahrenabwehr an obiger Örtlichkeit längstens bis zum 09.01.2023 stattfinden kann. Sie erklärten hierzu, dass die Mahnwache grundsätzlich vor Ort verbleiben solle. Sie würden jedoch wissen, dass die Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg zur Räumung der Ortslage Lützerath bestehe. Es sei aber beabsichtigt, die Mahnwache so lange wie möglich in Lützerath bestehen zu lassen. Sollte dies jedoch nicht mehr möglich sein, wäre man kooperationsbereit, um die Mahnwache an einem Ort in näherer Umgebung fortzusetzen.

Sie waren jedoch bezüglich einer Standortvereinbarung nicht mehr telefonisch zu erreichen (am 09.01.2023, 12:40 Uhr, 13:03 Uhr, 13:37 Uhr, 15:18 Uhr sowie zuletzt um 16:40 Uhr)

Damit war es nicht möglich im Rahmen eines Kooperationsgespräches eine einvernehmliche Lösung für den Standort Ihrer Mahnwache zu finden. Ihnen ist insofern eine Beschränkungsverfügung für den Zeitraum 09.01.2023 – 28.02.2023 mit entsprechender Ortszuweisung bereits in Aussicht gestellt worden. Die Bestätigung Ihrer Versammlung vom 02.01.2023 bis zum 09.01.2023 erfolgte insofern zunächst als Teilbestätigung Ihrer Anzeige mit Ankündigung einer noch abschließenden Verfügung.

Zu der vorgenannten Versammlung ergeht deshalb folgende Beschränkung gemäß § 13 Abs. 1 VersG NRW hinsichtlich der Örtlichkeit Ihrer Mahnwache:

1. Es ist Ihnen untersagt, ab dem 10.01.2023 die Mahnwache an der bisherigen Örtlichkeit fortzuführen.
2. Als Örtlichkeit für Ihre Versammlung wird Ihnen ab dem 10.01.2023 die aus der anliegenden Karte „22-364-23 neue Ortszuweisung Anlage.pdf“ hervorgehende Fläche, lila eingezeichnet, nordwestlich von Lützerath zugewiesen. Die Karte ist Teil der Verfügung. Die Versammlung ist spätestens im Laufe des 09.01.2023 inklusiver aller von Ihnen angezeigten Hilfsmittel zu verlegen.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 VersG NRW kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Als Beschränkungen kommen insbesondere Verfügungen zum Ort der Veranstaltung in Betracht, § 13 Abs. 1 S. 2 VersG NRW.

Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist auszugehen, wenn zentralen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen ein unmittelbarer Schaden droht (vgl. BVerfG, B. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81).

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt sich vorliegend zum einen aus der Tatsache, dass der Standort Ihrer Mahnwache innerhalb des von der Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg umfassten räumlichen Bereiches liegt. Diese ist als solche seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung für Vollzugsmaßnahmen eröffnet, die spätestens ab dem 09.01.2023 zu erwarten und angekündigt sind. Darüber hinaus nimmt die RWE Power AG kraft ihrer Eigentümerstellung die Ortslage bereits jetzt für Ertüchtigungs- und Vorfeldmaßnahmen in Anspruch. Zur sachgerechten Vorbereitung der Rückbau- und Vollzugsmaßnahmen sind spätestens ab dem 09.01.2023 weitere umfangreiche betriebliche Maßnahmen der Eigentümerin vorgesehen, die sich auf die gesamte Ortslage erstrecken werden und auch Umschließungsmaßnahmen erforderlich machen. Im Anschluss folgen Rückbaumaßnahmen, die aufgrund der zu erwartenden Größenordnung und Auswirkungen im Einflussbereich die Anwesenheit fachfremder Personen aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials nicht länger zulassen.

Diese Feststellungen begründen zum einen eine Gefährdungslage hinsichtlich Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer sowie hinsichtlich der Maßnahmen selbst. Soweit die Vorbereitungsmaßnahmen polizeilicher Natur sind, erstreckt sich die anzustellende Gefahrenprognose auch auf die Beeinträchtigung wesentlicher öffentlicher Sicherheitsinteressen.

Zum anderen begründet das Vorstehende auch eine Verletzung des Eigentumsrechts der RWE Power AG, denn diese hat im Rahmen der notwendigen Beteiligung im versammlungsrechtlichen Verwaltungsverfahren eine Zustimmung zur Durchführung der Versammlung versagt. Diese fehlende Zustimmung kann auch nicht länger auf Basis des § 21 VersG NRW überwunden werden, denn spätestens ab dem 09.01.2023 ist in der gesamten Ortslage kein kommunikativer Verkehr im Sinne der Norm mehr begründbar. Die Ortslage ist bereits jetzt nur noch über Zufahrtsstraßen aus dem Süden zu erreichen, die für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs nach Entwidmung der Eigentümerin seit dem 02.01.2023 nicht mehr zur Verfügung stehen.

Um Zulieferverkehr sowie Abtransporte und den Einsatz von Arbeitsgeräten sachgerecht zu ermöglichen werden die Zufahrtstore und Sperren ab dem 10.01.2023 auch für Fußgänger oder sonstige Fortbewegungsmittel nicht mehr passierbar sein. Insofern sind spätestens ab diesem Zeitpunkt die Betriebsstraßen nicht länger als öffentliche Verkehrsfläche bzw. als ein „Ort des Verweilens, der Begegnung, des Flanierens, des Konsums und der Freizeitgestaltung“ im Sinne des § 21 VersG zu begreifen. Die gesamte Fläche der Ortslage ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Versammlungsfreiheit möglichst lange noch auf Basis dessen als dem kommunikativen Verkehr eröffnet gewertet worden. Nach dem 10.01.2023 sind auf Grundlage der notwendigen Rückbauarbeiten weitere hierdurch bedingte Eingriffe in die Eigentumsfreiheit der RWE Power AG allerdings nicht länger gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen bin ich vorliegend ermächtigt, eine örtliche Beschränkung und Neuzuweisung vorzunehmen, bei der ich im Rahmen einer anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung die widerstreitenden Interessen möglichst schonend in einen gegenseitigen Ausgleich gebracht habe und das Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG sowie das hieraus folgende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters möglichst lange und möglichst umfangreich auch in Ansehung der bereits wirksamen Allgemeinverfügung zur Geltung gebracht habe.

Die örtliche Zuweisung ist geeignetes sowie mildestes Mittel zur Verhinderung der Gefahrenlage. Durch die gemäß der Beschränkung vorgegebene Örtlichkeit habe ich insbesondere berücksichtigt, dass Sie auf eine örtliche und innerliche Verbindung zur Ortslage Lützerath Wert legen. Die zugewiesene Örtlichkeit stellt die nächstgelegene Fläche außerhalb der seitens der RWE Power AG gezogenen Einfriedungen dar und hat dennoch ausreichend Sichtkontakt zur Ortslage Lützerath, sodass insbesondere

auch das Thema Ihrer Mahnwache „Raus aus der Kohle – Lützerath bleibt!“ in seinem Wesen nicht angetastet wird. Andere öffentliche Flächen als die Ihnen zugewiesene Fläche, die näher an der Ortschaft Lützerath liegen, nicht von dem in der Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg genannten räumlichen Bereiches umfasst sind und dabei den Anforderungen der Größe bzw. des Umfangs Ihrer Mahnwache (Transparente, 1 LKW mit 2 Wohn-/Arbeitscontainern, 1 gelbes X auf einem Anhänger (4,5m hoch)) gerecht werden kann, sind nicht vorhanden bzw. wären weiter entfernt.

Die beschränkende Ortszuweisung ist auch angemessen, denn die durch die Beschränkung bewirkte Beeinträchtigung des versammlungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 8 GG ist aufgrund der nur einige Meter Luftlinie entfernten alternativen Ortszuweisung weniger stark zu gewichten als die im Falle einer Bestätigung der angezeigten Örtlichkeit zu erwartenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die Beeinträchtigungen der anstehenden Rückbaumaßnahmen.

Sofortige Vollziehung:

Für die in diesem Bescheid erteilte Beschränkung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff.) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim

Verwaltungsgericht Aachen,
Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen

beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden.

Zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat die Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Ihre Versammlung findet innerhalb der Rechtsmittelfrist statt. Die Mahnwache wurde unter alternativer Ortszuweisung bis zum 31.01.2023 bestätigt. Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die in Rede stehende Beschränkung daher erst nach Durchführung der Versammlung bestandskräftig und vollziehbar werden.

Die Beschränkung stellt sicher, dass die geplante Versammlung an einer Örtlichkeit stattfinden kann, die einen störungsfreien Verlauf sicherstellt und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Insbesondere berücksichtigt die Beschränkung den räumlich genannten Bereich der Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg, in dem der Aufenthalt, das Betreten und Befahren untersagt ist, sofern nicht eine der dort genannten Ausnahmen greift. Sie entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt den mildesten, geeigneten und erforderlichen Eingriff dar.

Die Durchführung der geplanten Veranstaltung wird zudem nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da die öffentliche Sicherheit eine Grundrechtsverwirklichung Dritter im Wege der praktischen Konkordanz ebenfalls zu gewährleisten hat und nur in der vorliegenden Form gestattet.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde hingegen den Sinn der Verfügung zunichtemachen und wäre nicht geeignet den Schutz der Versammlung tatsächlich zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gemäß § 55d Satz 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Adressaten in der Sache Bevollmächtigten versäumt werden würde, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Versammlung gebe ich Ihnen folgende **Hinweise:**

Das geltende Infektionsschutzgesetz sieht für Ihre Mahnwache keine Zugangsbeschränkung mehr vor. Folglich sind die 3G-, 2G- und 2GPlus-Regelungen aufgehoben. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel müssen keine medizinischen Masken oder FFP2-Masken getragen werden.

Auch wenn die Maskenpflicht bei Freiluftveranstaltungen entfällt, wird den Teilnehmenden jedoch weiterhin das Tragen einer Maske empfohlen, wo die entsprechenden Abstände nicht eingehalten werden können. Die bekannten und bewährten AHA-Verhaltensregeln werden weiterhin empfohlen: Abstand halten, Hygieneregeln beachten und im Alltag eine Maske tragen.

Die als Anlage beigefügten „Allgemeine Hinweise für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel“ sind Bestandteil dieser Bestätigung.

Des Weiteren habe ich meiner Bestätigung die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ in Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beigefügt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.

Allgemeine Hinweise zur Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel

Für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gelten insbesondere die gesetzlichen Vorschriften des Versammlungsgesetzes NRW (VersG NRW); daneben aber auch sonstige Strafvorschriften, z.B. Strafgesetzbuch, Waffengesetz, u. a. Danach ist folgendes zu beachten:

1. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die Polizei auch vor Ort jederzeit Beschränkungen / Verfügungen / Anordnungen erteilen (§ 13 Abs. 1 VersG NRW). Diese sind unverzüglich zu beachten. Eine hiergegen erhobene Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 13 Abs. 2 VersG NRW kann eine Versammlung verboten oder aufgelöst werden, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.
3. Von den Angaben in Ihrer Anzeige darf ohne vorherige Mitteilung an die Versammlungsbehörde oder die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Weg des Aufzuges, den Versammlungsort und die –zeit. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf die Leitung gem. § 27 Abs. 2 VersG NRW eine Straftat. Die Teilnehmer handeln nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 VersG NRW ordnungswidrig.
4. Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung (§ 5 Abs. 1 VersG NRW). Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel soll die zuständige Behörde über das beabsichtigte Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden (§ 6 Abs. 1 VersG NRW).
5. Die Versammlungsleitung ist Ansprechpartner für die Polizei in Bezug auf Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung.
6. Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, ausschließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel darf dies nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.
7. Ordnerinnen und Ordner nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und müssen mindestens 14 Jahre alt und unbewaffnet sein. Sie müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein (§ 6 Abs. 2 VersG NRW). Alle Ordnerinnen und Ordner sind über ihre Aufgaben und die erlassenen Beschränkungen dieses Bescheides ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordnerinnen und Ordner haben den Anweisungen der Versammlungsleitung und der Polizei Folge zu leisten.
8. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden; bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung des Trägers vorzuweisen. Druckschriften müssen nach dem Pressegesetz ein Impressum tragen. Bzgl. des Abspielens von Musik in der Öffentlichkeit verweise ich darauf, dass ggf. eine Anmelde- und Entgeltspflicht gegenüber der GEMA besteht.
9. Das Mitführen von Waffen oder Gegenständen, durch die Personen verletzt oder Sachen erheblich beschädigt werden können, ist gem. § 8 VersG NRW verboten.
10. Wenn durch die Teilnehmer/innen der Versammlung Wege und Plätze verunreinigt werden, ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, kann die Gemeinde/Stadt die Reinigung auf deren Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NW, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz).

11. Das Urinieren in der Öffentlichkeit kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter ist es anheimgestellt, den Teilnehmern/innen am Versammlungsort Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Toiletten zu ermöglichen. Dieses kann z.B. durch die Aufstellung einer der Zahl der Teilnehmer/innen entsprechenden Anzahl von Miet-Toilettenkabinen am Versammlungsort erfolgen.
12. Für Schäden, die durch die Versammlungsteilnehmer/innen während der Veranstaltung entstehen, wird keine Haftung durch die Versammlungsbehörde oder die Polizei übernommen. Auf mögliche privatrechtliche Ansprüche Dritter gegen die Veranstalterin oder den Veranstalter wird deshalb hingewiesen.
13. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten, Sicherheitsbereichen bzw. Feuerwehrbewegungsflächen sowie zu sonstigen Zuwegungen ist jederzeit zu gewährleisten. Die Teilnehmer/innen der Versammlung dürfen diese nicht blockieren und niemanden hindern, diese zu betreten oder zu verlassen. Wenn es erforderlich wird, ist Feuerwehr-, Kranken- oder Einsatzfahrzeugen der Polizei etc. die Durchfahrt zu ermöglichen. Der ungehinderte Zugang der Passanten ist von den Teilnehmern/innen der Versammlung zu gewährleisten.
14. Die ungestörte Religionsausübung ist gem. Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz zu gewährleisten.
15. Gem. § 9 Immissionsschutzgesetz des Landes NRW sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
16. Die zuständige Behörde darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, und die Maßnahmen erforderlich sind, um diese Gefahr abzuwehren. Die Aufnahme und Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden (§ 16 Abs. 1 VersG NRW).
17. Bitte beachten Sie die Vorgaben des Infektionsschutzes sowie eventuelle Hygienebestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2.
18. Haltestangen, an denen Transparente, Plakate, Schilder oder Fahnen befestigt werden, sollen zur Verhinderung von Gefahren regelmäßig nur aus Weichholz oder Kunststoff-Leerrohr sein und einen Durchmesser von 3 cm und einer Länge 200 cm nicht überschreiten.
19. Bei der Verwendung von Atemschutzmasken müssen mindestens zwei Sinnesorgane (Ohren, Augen) unverdeckt bleiben, da sonst unter Umständen von einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, ausgegangen werden muss (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 7 VersG NRW). Auf Aufforderung der eingesetzten Polizeibeamten hat die betroffene Person eine Identifizierbarkeit zu ermöglichen.
20. Bei akustischen Verstärkereinrichtungen ist die Lautstärke so einzupegeln, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Gefährdung unbeteiligter Verkehrsteilnehmer/innen verhindert wird und es zu keiner unzumutbaren Störung unbeteiligter Dritter kommt. In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere zu Gunsten von Anrainern im Bereich des Versammlungsortes) zu beachten sind. Dabei ist der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen (u.a. zum Schutz von Gesundheitsgefahren) zu beachten. Als Richtmaß wurde dabei in obergerichtlicher Rechtsprechung eine Momentanlautstärke von höchstens bis zu 85 dB (A) im Abstand von 5 m zum Aufzug / zur Versammlung entwickelt.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Polizeipräsidium Aachen als Versammlungsbehörde im Zusammenhang mit der Anzeige einer Versammlung

Im Sinne der Art. 13, 14 EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU DSGVO 2016/679) gibt das Polizeipräsidium Aachen Ihnen für die Bearbeitung Ihres Ersuchens als Verwaltungshandeln hierzu folgende Informationen:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Polizeipräsidium Aachen
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon: 0241 9577-0
Fax: 0241 9577-20555
E-Mail: poststelle.aachen@polizei.nrw.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
– persönlich –
Polizeipräsidium Aachen
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon: 0241 9577-61150
Fax: 0241 9577-61105
E-Mail: datenschutz.aachen@polizei.nrw.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Das Polizeipräsidium Aachen erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Verwaltung Ihrer Anzeige einer Versammlung. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind § 4 und § 10 Abs. 2 Versammlungsgesetz NRW.

4. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Die Anzeigebestätigung der versammlungsrechtlichen Veranstaltung mit den personenbezogenen Daten der/des Anzeigenden wird im erforderlichen Umfang an die zuständige Gemeinde als Ordnungsbehörde weitergegeben.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten der/des Anzeigenden als auch die der Leitung der Versammlung werden bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Durchführung der jeweiligen Versammlung gespeichert. Darüber hinaus werden sie im Falle einer Klageerhebung vor dem hierfür zuständigen Verwaltungsgericht Aachen mindestens bis zum Abschluss des jeweils anhängigen Verfahrens gespeichert. Dies gilt im Falle von Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß §§ 80 Abs. 5, 80a VwGO oder im Falle einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gleichermaßen.

6. Betroffenenrechte

Nach Maßgabe von Art. 15 EU DSGVO 2016/679 haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten nach Ihrer Meinung unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO 2016/679 ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 20 und 21 EU DSGVO 2016/679).

7. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Anzeigende/r als auch die Leitung der Versammlung sind nach den einschlägigen Vorschriften des Versammlungsgesetzes NRW verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten bei der Versammlungsbehörde anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann die Anzeige nicht bearbeitet und die betreffende Versammlung nicht durchgeführt werden. Wer als Veranstalterin oder Veranstalter oder Leitung eine öffentliche Versammlung trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige durchführt, wird nach der Vorschrift des § 27 Abs. 1 Versammlungsgesetz NRW mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

8. Beschwerderecht

Sie haben weiterhin das Recht, sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde (in NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) zu wenden.

Kontaktadressen:
LDI NRW
Kavalleriestr. 2.4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Telefax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de